

Satzung

der

Sportvereinigung Deilinghofen-Sundwig 1987 e.V.

vom 27.02.2015

§ 1 Namen, Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der aus der Fusion zwischen dem SV Deilinghofen 08 e.V. und dem SV Sundwig 11 e.V. errichtete Verein führt den Namen: SV Deilinghofen-Sundwig 1987.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 58675 Hemer.
- (3) Als Vereinsfarben führt der Verein: blau/weiß.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Iserlohn in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SV Deilinghofen-Sundwig 1987 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 2. Teil, 3. Abschnitt, § 51 ff..
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere des Fußballsports – im Jugend- und Seniorenbereich. Der Satzungszweck wird durch die Durchführung eines Übungs- und Spielbetriebs verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFLV und DFB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein

zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und Ordnungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden.
- (2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (3) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Training und am Spielbetrieb.
- (4) Ehrenmitglieder können Mitglieder mit hervorragenden Verdiensten um den Verein werden. Die Erklärung zum Ehrenmitglied spricht der geschäftsführende Vorstand aus.
- (5) Die Ehrenmitglieder der fusionierten Vereine SV Deilinghofen und SV Sundwig behalten ihre Ehrenmitgliedschaft auch im neuen Verein.
- (6) Mitgliedsjahre der Mitglieder der fusionierten Vereine werden übernommen.
- (7) Erworbene Gold- und Silbernadeln bleiben erhalten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer vorangegangenen schriftlichen Anmeldung an den Verein.
- (2) Bei Aufnahme von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die Einwilligung der Eltern erforderlich und beizubringen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand steht dem Beantragenden ein Widerspruchsrecht zu. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet in diesem Fall endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod.

- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (3) Ein Mitglied wird ausgeschlossen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und wenn die Beiträge über zwölf Monate nicht gezahlt wurden. Der Beschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:

- a. Schädigung des Ansehens und des Vermögens des Vereins,
- b. ehrenrührigen Verhalten,
- c. unkameradschaftlichen Verhalten,
- d. unsportlichen Betragen.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (5) Gegen den Beschluss steht die Berufung an die Jahreshauptversammlung offen. Die Berufung ist beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der sie auf die Tagesordnung zu setzen hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Ehrenmitglieder, als Schiedsrichter eingesetzte Mitglieder sowie wehrpflichtige Soldaten sind beitragsfrei. Über die Beitragsfreiheit anderer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (3) Die Zahlungsweise der Beiträge liegt der Vorstand fest.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung dieser Aufgabe nicht anderen Organen übertragen hat.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Bestellung und Abberufung des Vorstands
- b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c. Entgegennahme von Berichten des Vorstands
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Wahl des Ältestenrates
- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Wahl der Platzkassierer

(3) Die Mitgliederversammlung tritt im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zusammen. Sie ist durch Auslegung der Einladung mit Tagesordnung im Vereinslokal und Informationskasten sowie durch Bekanntgabe im Iserlohner Kreisanzeiger zehn Tage vor Tagungsstermin einzuberufen. Die feste Tagesordnung lautet:

- a. Eröffnung und Bericht des ersten Vorsitzenden
- b. Bericht der Geschäftsführung
- c. Bericht der Obmänner
- d. Bericht des Hauptkassierers
- e. Bericht der Kassenprüfer
- f. Wahl eines Versammlungsleiters
- g. Entlastung des Vorstands
- h. Neuwahlen (soweit erforderlich)
- i. Verschiedenes

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen vom Vorstand dafür bestimmten Schriftführer niederzuschreiben. Die Niederschrift (Protokoll) ist vom:
- a. Ersten Vorsitzenden sowie vom
 - b. Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand einbringen.
- (2) Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den entsprechenden Paragraphen der Satzung. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung von 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand gliedert sich in
- a. den geschäftsführenden Vorstand
 - b. den erweiterten Vorstand
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a. der erste Vorsitzende
 - b. der erste stellvertretende Vorsitzende
 - c. der erste Kassierer
 - d. der kaufmännische Geschäftsführer
- Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinn des § 26 BGB
- (4) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Fußballobmann
 - d. dem Jugendobmann

- (5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind drei von vier Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen ein und leitet diese, soweit kein Versammlungsleiter gewählt wird. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben zwei Jahre im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch besetzt.
- (7) Bei nachgewiesener grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung des Amtes kann das betreffende Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstands seines Amtes enthoben werden. Das Amt wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (9) Eine so genannte Personalunion ist möglich, d.h. ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Vorstandsfunktionen ausüben.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende eines Ausschusses soll Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands. Beschlüsse des Ältestenrates im Bezug auf Ausschluss aus dem Verein unterliegen dieser Einschränkung nicht.
- (3) Als ständiger Ausschuss wird der Ältestenrat durch die Mitgliederversammlung gewählt und eingesetzt. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Seine Aufgaben bestehen aus:
 - a. Unterstützung von Vorstandsbeschlüssen
 - b. Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern
 - c. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
 - d. Berufungsinstanz nach Urteil des Schiedsgerichts
 - e. Integration der Vereinsmitglieder

(4) Näheres regelt die Ordnung für den Ältestenrat.

§ 13 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Wirtschaftsführung

(1) Für jedes abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss ist durch den geschäftsführenden Vorstand in Form des Kassenberichts der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfung, Platzkassierer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

(3) Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr, kurz vor der Jahreshauptversammlung, zu überprüfen.

(4) Die Kasse der Jugendabteilung ist durch die Kassenprüfer mit zu überprüfen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Platzkassierer. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, außer es handelt sich um Beschlüsse gemäß § 10 (2) oder § 19 (1). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Sie gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(2) Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gewünscht wird.

- (3) Wahlen erfolgen ebenfalls durch Handzeichen, wenn nicht von der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer eine geheime Wahl gewünscht wird.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (5) Ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied hat vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.
- (6) Nicht anwesende Mitglieder zu können zur Wahl gestellt werden, wenn sie dem ersten Vorsitzenden ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

§ 17 Rechtswesen

- (1) Der Rechtspflege innerhalb des Vereins dient das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
- (3) Näheres regelt die Ordnung für das Schiedsgericht.

§ 18 Ehrenamtspauschale

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hemer, die das Vermögen sportfördernden Zwecken zuführen muss.
- (3) Sollte eine Vereinsauflösung zum Zwecke einer Fusion mit einem anderen Sportverein stattfinden, so geht das gesamte Vereinsvermögen an den neu zu gründenden Verein über. Der neu zu gründende Verein muss ein gemeinnütziger Verein sein.

(4) Als Liquidatoren werden bei einer Auflösung der erste Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende festgelegt, außer die Auflösungsversammlung bestimmt andere Liquidatoren.

Hemer, 27.02.2015